

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 18.02.2014

Der Oberbürgermeister FB Kinder, Jugend und Familie (FB51) 51.4

Drucksache 16696/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Jugendhilfeausschuss	13.03.2014	X					
Verwaltungsausschuss	25.03.2014		X				
Rat	01.04.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 20	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig

„Teil 2 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig (Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung) wird wie in der Anlage aufgeführt geändert.“

Begründung:

Mitte des vorangegangenen Jahres hat der Jugendring Braunschweig Änderungswünsche an den Förderrichtlinien formuliert. Hiernach sollten

1. die Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen künftig auch in den Sommerferien gewährt werden,
2. die Geschwisterermäßigung auf Bildungsmaßnahmen sowie auf Freizeiten außerhalb der Ferien (z. B. an Wochenenden) ausgeweitet werden,
3. die vor einiger Zeit erarbeiteten Formulierungen zu Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit Schulen in die Förderrichtlinien der Stadt übernommen werden und
4. Zuschüsse für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Bildungsmaßnahmen schon ab einem Alter von sechs, anstatt wie bisher 10 Jahren gewährt werden und die durchschnittliche Mindeststundenzahl bei Kindern im Grundschulalter gesenkt werden.

Diese Forderungen des Jugendrings wurden in einer gemeinsamen Besprechung mit Jugendgruppen und Jugendverbänden diskutiert. In der Besprechung und in der Aufbereitung der Besprechung durch den Jugendring bzw. die Jugendgruppen und -verbände zeigte sich, dass die Förderung von Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit Schulen und die Forderung nach Zuschüssen für Bildungsmaßnahmen von Kindern im Grundschulalter zunächst noch nicht in die Förderrichtlinien übernommen werden sollten. Hierzu und zu den in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12. Dezember 2013 aufgeworfenen Fragen zur Förderung von Bildungsmaßnahmen, sind die Überlegungen zu einer Änderung der Richtlinien noch nicht ausge-reift.

Hier wird die Verwaltung mit dem Jugendring und mit Jugendgruppen und -verbänden gemeinsam zeitnah Lösungsmöglichkeiten erarbeiten. Das beinhaltet auch die Frage (Zu Punkt 1) der Förderung von Bildungsmaßnahmen in den Sommerferien.

Zu Punkt 2:

Die Forderung des Jugendrings, die Ermäßigungen der Teilnahmeentgelte an Veranstaltungen der Jugendgruppen und -verbände auch auf kurze Freizeiten außerhalb der Ferien und Bildungsmaßnahmen auszuweiten, ist nachvollziehbar und sinnvoll. Die Richtlinien wurden an dieser Stelle entsprechend überarbeitet.

Zu Punkt 3:

Seit 2012 fördert die Stadt im Rahmen der Projektförderung versuchsweise Bildungsmaßnahmen, die Jugendverbände in Kooperation mit Schulen durchführen analog der Regelungen, wie sie in Ziffer II/3.2 der Richtlinien aufgeführt sind. Die Verwaltung wird die entsprechenden Maßnahmen auch im aktuellen Jahr analog der Bestimmungen der Ziffer II/3.2 der Förderrichtlinien fördern.

Zu Punkt 4:

Die Verwaltung ist auf die Forderung des Jugendrings insoweit eingegangen, dass hier die Sprachregelung des Landes zur Förderung der Bildungsmaßnahmen auf Landesebene übernommen wurde. Eine darüber hinausgehende Förderung von Bildungsmaßnahmen für jüngere Kinder mit einer geringeren Mindeststundenzahl des Bildungsprogramms wird vom Jugendring zurzeit nicht dringend gemacht. Hier sollen bei der nächsten Überarbeitung der Richtlinien gemeinsam Förderungsmöglichkeiten entwickelt werden.

Neben den vom Jugendring vorgeschlagenen Änderungen hat die Verwaltung die Richtlinien an einigen Stellen geändert, um die aktuelle Förderungspraxis deutlicher in den Richtlinien darzustellen.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch wurde zudem die sich aus § 72 a SGB VIII ergebende Verpflichtung, dass Maßnahmen nach diesen Richtlinien nur dann gefördert werden, wenn mit der geförderten Gruppe/Einrichtung eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII getroffen wurde, in die Richtlinie aufgenommen.

Die wesentlichen Änderungen sind in der Anlage auszugsweise gegenübergestellt.

Die Bestimmung hinsichtlich der Zuschüsse zu Geschwisterermäßigungen (Punkt 2) soll rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft treten, die übrigen Bestimmungen zum 01. April 2014.

In den Richtlinien findet sich kein Passus zu §72a SGB VIII (Vereinbarung über die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für ehren- und nebenamtlich Tätige). Dies entbindet die Vereine und Verbände allerdings nicht von der Verpflichtung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

Die sich aus den Änderungen ergebenden geringfügigen Mehrkosten werden aus dem Budget des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie gedeckt.

I. V.

gez.

Markurth
Erster Stadtrat